

# Stadt Borgentreich

Aufstellung Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von  
Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung  
gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Auswertung der Äußerungen im Rahmen der Frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange/Behörden

Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen, 27.03.2023

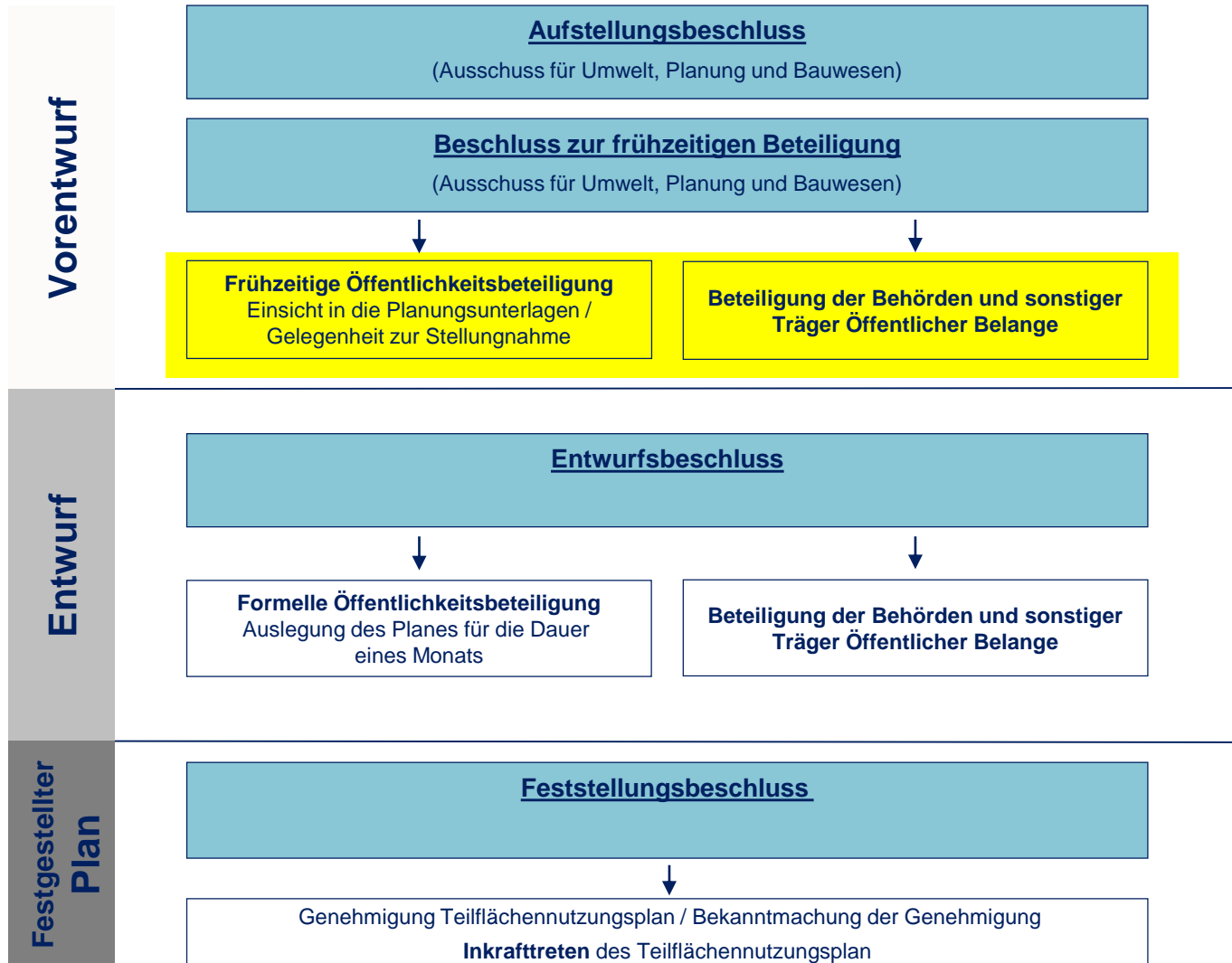
Drees & Huesmann • Stadtplaner • PartGmbB

Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld  
Tel. 05205-7298-0  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de

# Agenda

- **Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung für die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes 25.07. bis 09.09.2022**
- **Aufstellungsverfahren vor dem Hintergrund neuer gesetzlichen Rahmensetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: März 2023)**
- **Ausblick auf die Offenlage**

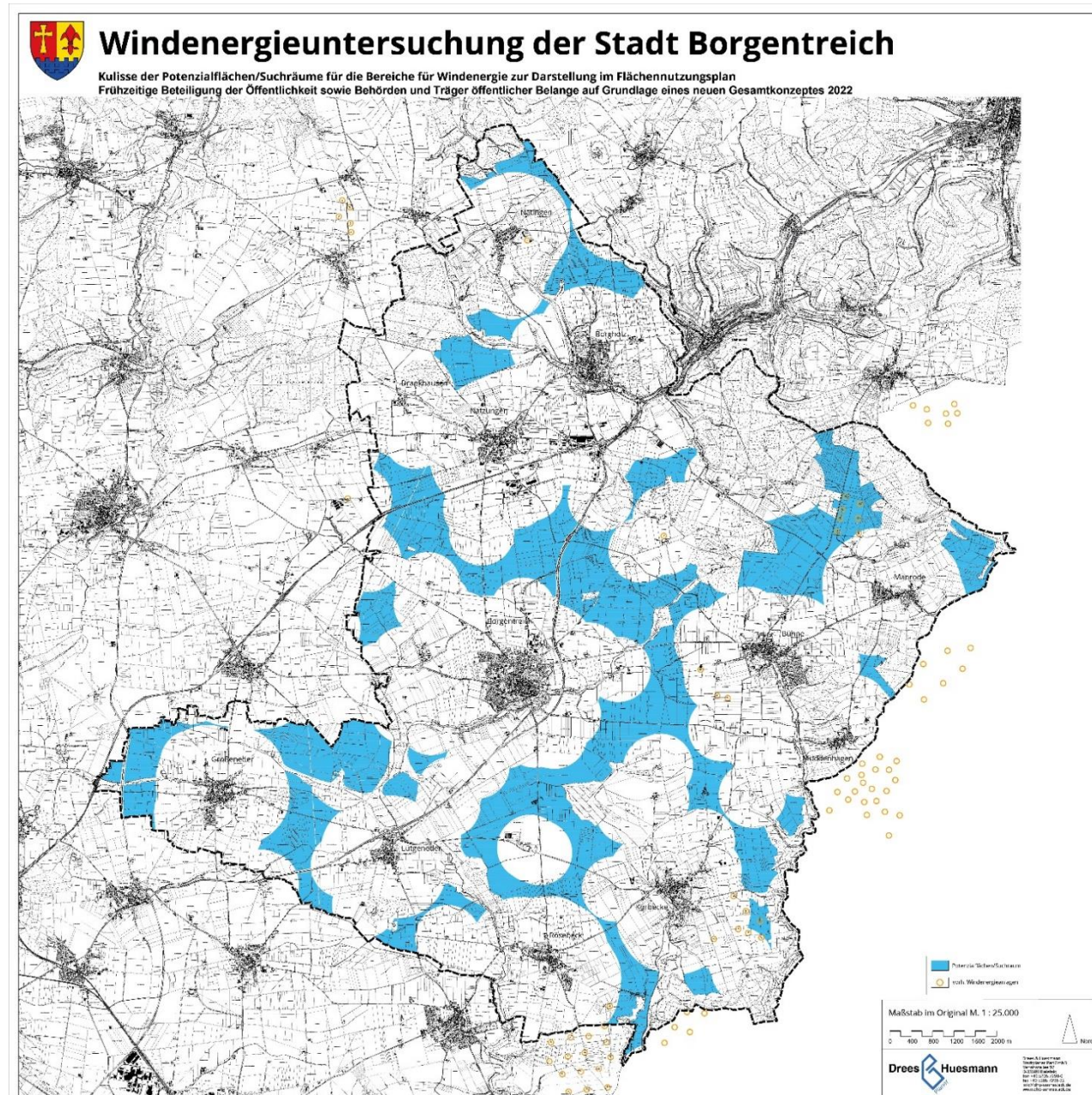
# Verfahrensablauf Flächennutzungsplanung



# Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung

## Kriterien

- Harte Tabukriterien mit 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich
- +
- Länderöffnungsklausel 1.000 m Abstand
- +
- Wald
- +
- Landschaftsbildanalyse
- +
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- +
- 300 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich
- Potenzialfläche:  
2.970 ha



## Themen

- **19 eingegangene Äußerungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, Landesplanerische Anfrage**
  - Berücksichtigung oberirdische Leitungen und zugehörige Infrastrukturen
  - Berücksichtigung unterirdische Leitungen und zugehörige Infrastrukturen
  - Überschwemmungsgebiete (ÜSG)
  - Zone III Wasserschutzgebiet „Brakel-Erkeln“
  - Artenschutz
  - DVOR Drehfunkfeuer/-radaranlage Ossendorf, Radaranlage Auenhausen
  - Berücksichtigung und Umgang mit Wald, Kalamitätsflächen
  - Berücksichtigung von NATURA-2000 Flächen /Naturschutzgebiete (NSG),
  - Prüfung der Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)
  - 1.000 m (920 m)-Abstand nach Ausführungsgesetz NRW : bundes- und landesgesetzliche Regelungen

## Themen

- **28 eingegangene Äußerungen der Öffentlichkeit**
  - Naturschutz und Landschaftsbild, NSG „Körbecker Bruch“
  - „Umzingelungs“-, „Sperr“wirkung
  - Immissionswirkungen (Lärm, Infraschall, Gesundheit)
  - Abstand 2.000 m zu allen Wohnhäusern
  - Anteil von mehr als 20 % Windenergiebereichen an den Potenzialflächen zu groß
  - DVOR Drehfunkfeuer/-radaranlage Ossendorf, Radaranlage Auenhausen

# Themen

## Behörden und Trägern öffentlicher Belange

- Berücksichtigung oberirdische Leitungen und zugehörige Infrastrukturen
- Berücksichtigung unterirdische Leitungen und zugehörige Infrastrukturen
- Überschwemmungsgebiete (ÜSG)
- Zone III Wasserschutzgebiet „Brakel-Erkeln“
- Artenschutz
- DVOR Drehfunkfeuer/-radaranlage Ossendorf, Radaranlage Auenhausen
- Berücksichtigung und Umgang mit Wald, Kalamitätsflächen
- Berücksichtigung von NATURA-2000 Flächen /Naturschutzgebiete (NSG),
- Prüfung der Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)
- 1.000 m (920 m)-Abstand nach Ausführungsgesetz NRW : bundes- und landesgesetzliche Regelungen

## Thema

### Berücksichtigung oberirdische Leitungen und Leitungsinfrastrukturen

#### Hochspannungsleitungen, Bahnlinie und Bahnstromleitung

- Avacon – 110 kV-Leitung – kein zusätzlicher Abstand über den Sicherheitsabstand 30 m von der Mastachsen

### Berücksichtigung unterirdische Leitungen und zugehörige Infrastrukturen

- Gascade – Gashochdruckleitung – Korridor 8 m Breite
- Westnetz – Gashochdruckleitung – Korridore von 8 m, 6 m und 4 m Breite
- Berücksichtigung Korridor 8 m bedeutet: Abstände Gasleitungen von 4 m zur Grenze Windenergiebereich
- Mindestabstand zwischen Gasleitung und **Mastachse**: 4 m + 75 m Rotorradius  
Referenzanlage = Abstand Gasleitung – Mastachse mind. rd. 80 m

### Berücksichtigung Bahnlinie

- Ehem. Güterbahn Scherfede – Beverungen wird im Entwurf 2020 neuer Regionalplan OWL nicht mehr als zu reaktiverend dargestellt = nicht mehr Tabufläche

## Thema

### **Berücksichtigung Überschwemmungsgebiete (ÜSG)**

- Prüfung nicht abschließend möglich, Standorte und Bauausführung nicht bekannt, Verlagerung in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren

### **Berücksichtigung Zone III Wasserschutzgebiet (WSG) „Brakel-Erkeln“**

- Prüfung nicht abschließend möglich, Standorte und Bauausführung nicht bekannt, Verlagerung in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren

### **Artenschutz**

- Prüfung nicht abschließend möglich, Anlagentypen und –standorte nicht bekannt, Pauschale Prüfung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, nachgelagertes Genehmigungsverfahren

## Thema

### **DVOR Drehfunkfeuer/-radaranlage Ossendorf, Radaranlage Auenhausen**

- Reduzierung des Schutzbereiches DVOR, keine Ausschlussbegründung mehr, erst im Genehmigungsverfahren mögliche Beschränkung Anzahl und Höhe Anlagen
- Auenhausen: verbindliche Äußerung im Genehmigungsverfahren

### **Denkmale, Bodendenkmale**

- Prüfung nicht abschließend möglich, Anlagentypen und –standorte nicht bekannt, Pauschale Prüfung im Umweltbericht, : Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, nachgelagertes Genehmigungsverfahren

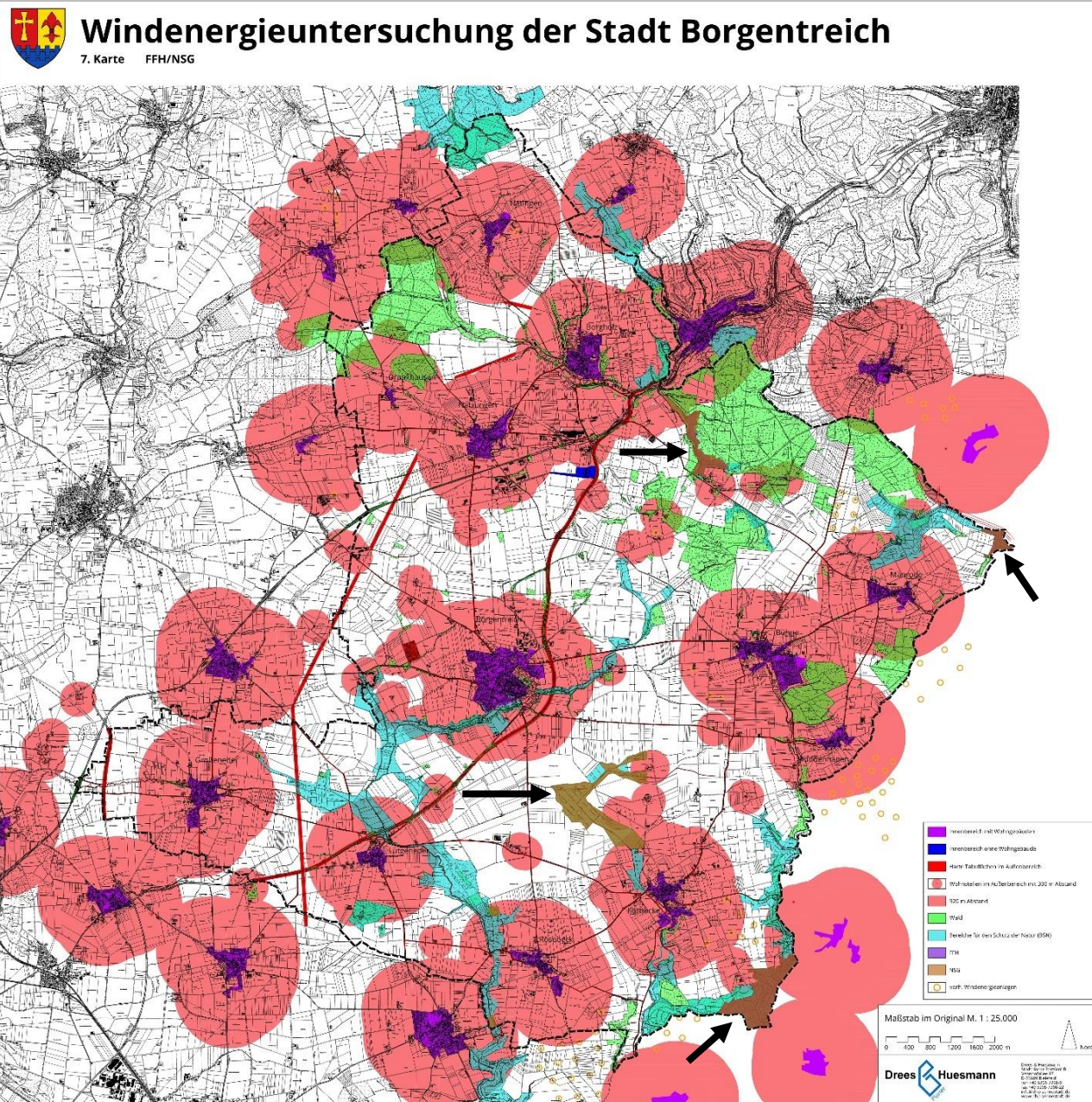
## Thema

### **Berücksichtigung und Umgang mit Wald, Kalamitäts- / Schadensflächen**

- Prüfung der Begründung und des Bedarfes zur Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen:
- relativ geringer Waldanteil von 11,7 % an der Katasterfläche = landes- und regionalplanerische Ziel: Wald zu erhalten und zu vermehren
- 4.982 ha Potenzialflächen mit Freihaltung bzw. außerhalb des Waldes =
- Anteil von 54,2 % an gesamter Potenzialfläche 9.187 ha (Planungsraum abzüglich der harten Tabuflächen im Außenbereich)
- Stadt Borgentreich kann Bedarf an Windenergieflächen außerhalb des Waldes decken: Waldinanspruchnahme nicht zu begründen
- sog. Kalamitäts- oder Schadensflächen können ggf. Standorte für Windkraftanlagen sein – „Positiv“flächen-Planung, Einzelflächenerfassung und -betrachtung

# Thema

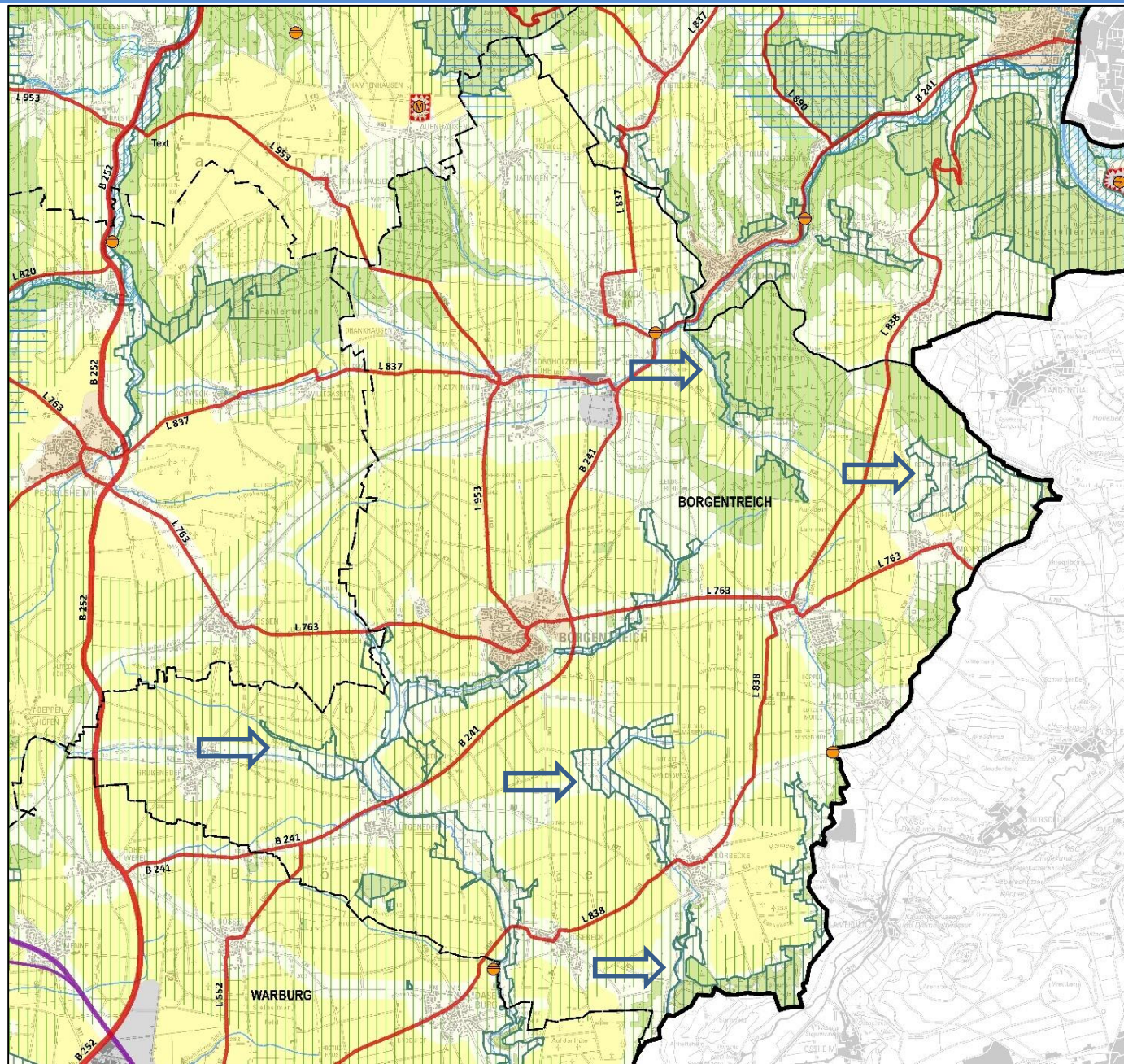
Berücksichtigung  
NATURA-2000-Flächen,  
Naturschutzgebiete  
(NSG)



# Thema

## Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Regionalplan OWL  
Entwurf 2020



# Thema

## 1.000 m Mindestabstand nach Ausführungsgesetz NRW zum BauGB

Landtag NRW hat am **08.03.2023** beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen:

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 671), wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW):

*„Artikel 1*

*1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:“*

*„(2) Absatz 1 [des 2. Ausführungsgesetzes mit dem Mindestabstand 1.000 m zwischen Mastfuß und Wohngebäude, Erg. DHP] findet keine Anwendung*

1. auf **Flächen innerhalb von Windenergiegebieten** im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
2. auf das **Repowering von Anlagen** zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art **vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.**

## Fazit

- Mindestabstand verliert an Bedeutung für Planung, da z. B. nachfolgend ein neues „Planungsregime“ eingeführt wird (Ziffer 1), ist aber für die Planungen (noch) zu berücksichtigen – immissionsbezogene Argumentation
- Planung für einzelne Flächen können auch innerhalb des 1.000 Mindestabstandes liegen (Ziffern 2/3)

# Themen

## Äußerungen der Öffentlichkeit

- Naturschutz und Landschaftsbild, NSG „Körbecker Bruch“
- „Umzingelungs“- , „Sperr“wirkung
- Immissionswirkungen (Lärm, Infraschall, Gesundheit)
- Abstand 2.000 m zu allen Wohnhäusern
- Anteil von mehr als 20 % Windenergiebereichen an den Potenzialflächen zu groß
- DVOR Drehfunkfeuer/-radaranlage Ossendorf, Radaranlage Auenhausen

# Thema

## Naturschutz und Landschaftsbild, NSG „Körbecker Bruch“

→ Allgemein

- Orts- und Landschaftsbild muss verunstaltet werden - in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen, als belastend empfunden
- wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung
- Naherholung: Funktion im Gemeindegebiet anderer Stelle zu verorten
  
- NSG „Körbecker Bruch“: Fläche wird als Tabufläche von WEA freigehalten
- Schutzziel: Erhalt Lebensgemeinschaften/Lebensstätten Flachmoore, Niedermoor Feuchtwiesen, angrenzend Agrarflächen

# Thema

## „Umzingelungs“-, „Sperr“wirkung

- Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (sog. „Hörstel-Urteil“)
- Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen zu behandeln, nicht auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im FNP
- Pauschale Bewertung der Umzingelungswirkung aufgrund in der Vergangenheit oft angewendeten Grad-Einteilung nicht mehr möglich
- konkrete städtebauliche Gründe, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten
- im konkreten Fall betrachten und mit bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren

# Thema

## Immissionswirkungen (Lärm, Infraschall, Gesundheit)

- Abschichtung auf nachgelagertes Genehmigungsverfahren, da erst dann genaue Standorte und Typen von Windkraftanlagen bekannt sind
- gutachterliche Bewertung dort
- räumlichen Steuerung der Errichtung von WEA bedeutet: nicht überall und „zu viele“ WEA
- Schutzgüter und Wahl von Schutzabständen und –puffern: allgemeiner Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung

## Abstand 2.000 m zu allen Wohnhäusern

- Bei der gegebenen Siedlungsstruktur kein ausreichender Raum für die Windenergie mehr vorhanden

## Thema

### **Immissionswirkungen (Lärm, Infraschall, Gesundheit)**

→ Abschichtung auf nachgelagertes Genehmigungsverfahren, da erst dann genaue Standorte von Windkraftanlagen bekannt

### **Anteil von mehr als 20 % Windenergiebereichen zu groß**

→ Mit dem sich abzeichnenden neuen Planungsregime kein Orientierungswert für den substantiellen Raum mehr, Zielerreichungswerte werden regional bestimmt, nicht kommunal „heruntergebrochen“

### **DVOR Drehfunkfeuer/-radaranlage Ossendorf, Radaranlage Auenhausen**

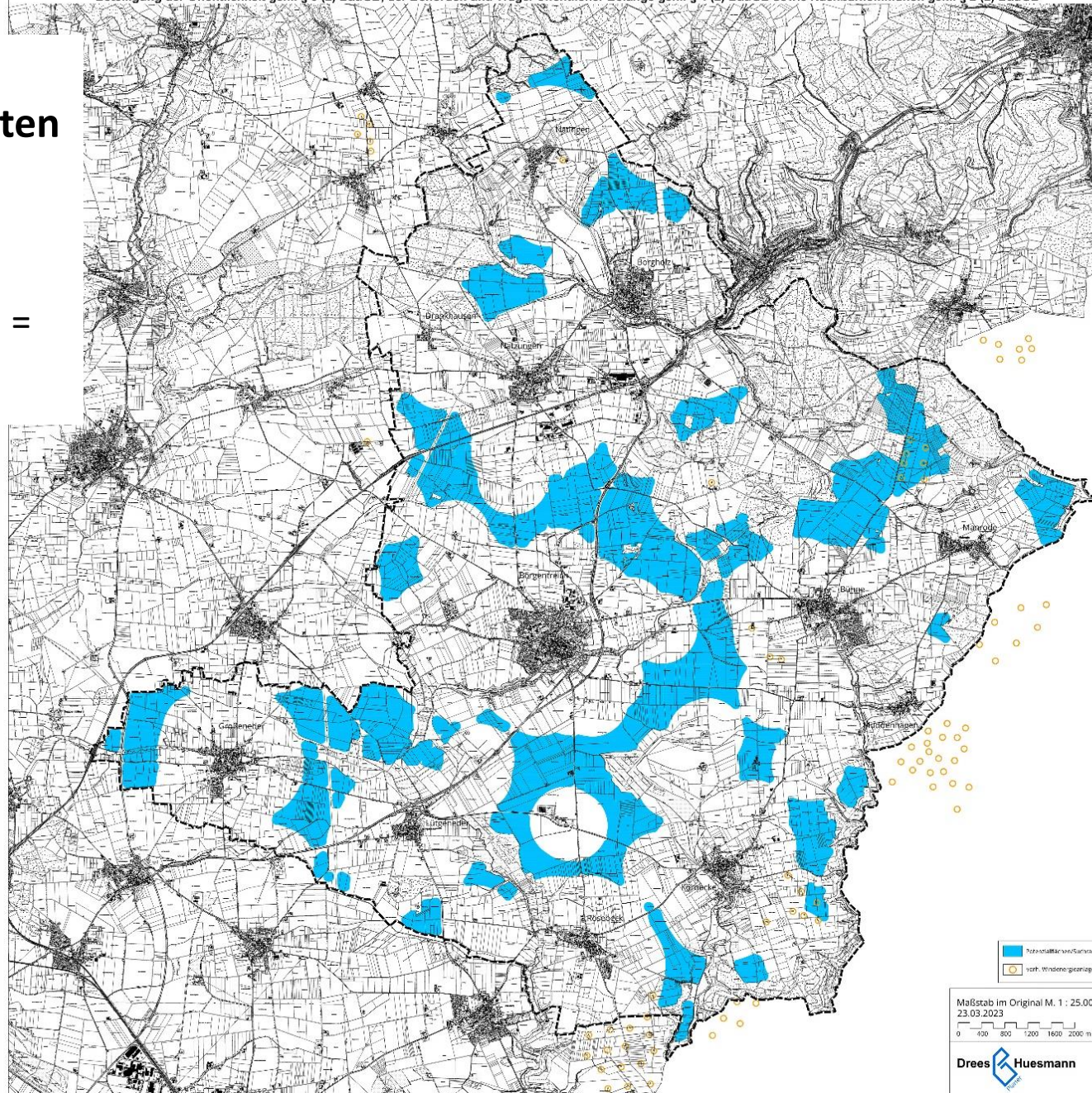
- Reduzierung des Schutzbereiches DVOR, keine Ausschlussbegründung mehr, erst im Genehmigungsverfahren mögliche Beschränkung Anzahl und Höhe Anlagen
- Auenhausen: verbindliche Äußerung im Genehmigungsverfahren



Kulisse der Potenzialflächen/Suchräume der Bereiche für die Windenergie zur Darstellung im Teilflächenutzungsplan  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

## Ergebnis der berücksichtigten Belange

Verbleibende Potenzialfläche =  
rd. 2.794 ha



■ nichtverfügbare Flächen  
○ vorh. Windrose-gestützter

Maßstab im Original M. 1 : 25.000  
23.03.2023  
0 400 800 1200 1600 2000 m

Drees Huesmann  
Eckert & Huesmann AG  
Postfach 10 15 10  
D-40 225 Zülpich  
Tel. +49 2252 2282-0  
Fax +49 2252 2282-24  
www.eckert-huesmann.de

## Ergebnis der bis hierhin vorgestellten Abwägung der Belange

### Potenzialfläche/Suchraum

2.794 ha, bedeutet Anteil von 32,3% an dem Planungsraum abzüglich der harten Tabuflächen im Außenbereich = 9.187 ha

### Weiteres Vorgehen

- **Landesplanerische Anfrage**
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** – ggf. Flächen, die kritisch sind – nach den jüngsten rechtlichen Entwicklungen nicht zu hohe Erwartungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- **Umweltbericht**
- **Offenlage**
- **Bundesgesetzliche Vorgabe der Terminierung 01.02.2024 für kommunale Steuerung im Bereich Windenergie, danach Aufgabe der Regionalplanung**

# „Neues Planungssystem bzw. -regime“

Stichtag 01.02.2024

01.02.2023:  
Inkrafttreten

